

Merkblatt zum Mutterschutz für Dekaninnen/Dekane und Lehrpersonen

Das *Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts* vom 23. Mai 2017 ist zum 01. Januar 2018 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, ein für alle Frauen einheitliches Gesundheitsschutzniveau in der Schwangerschaft, nach der Entbindung und während der Stillzeit sicherzustellen.

Aus diesem Grund werden künftig auch Studentinnen in den Anwendungsbereich des Mutterschutzgesetzes einbezogen, soweit die jeweilige Ausbildungsstelle (*hier: die OTH Regensburg*) Ort, Zeit und Ablauf von Ausbildungsveranstaltungen verpflichtend vorgibt oder die Studentinnen ein im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten. Ausweislich der Gesetzesbegründung finden die mutterschutzrechtlichen Regelungen Anwendung auf die im Rahmen der Hochschulausbildung verpflichtend vorgegebenen Lehrveranstaltungen, Prüfungssituationen und Praktika.

Schwangere Studentinnen sind ab dem 01. Januar 2018 dazu angehalten, ihre Schwangerschaft der OTH Regensburg anzuzeigen (s. Formular „Bekanntgabe einer Schwangerschaft“). Das Gesetz schützt damit die Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit. Es sieht zudem vor, dass die Frau ihr Studium in dieser Zeit ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes fortsetzen kann und wirkt Benachteiligungen während dieser Zeit entgegen (z.B. aufgrund versäumter Prüfungen).

Schwangere Studentinnen haben jedoch die Möglichkeit, auf die Inanspruchnahme von Mutterschutz (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung) zu verzichten. Zudem sieht das Gesetz eine unverzügliche Gefährdungsbeurteilung vor, um ggf. entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung (nach MuSchArbV, GefStoffV, GenTSV) erfolgt durch die Dekaninnen und Dekane.

Was bedeutet das für mich als Lehrperson:

- Studentinnen wird ohne Antrag Mutterschutz gewährt. Die Schwangerschaft soll der Hochschule offiziell Bekannt gegeben werden.
- Während der gesetzlichen Mutterschutzfrist (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt) besteht ein relatives Prüfungsverbot. Studentinnen haben also das Recht, nicht an Prüfungen teilzunehmen, dies gilt auch für Kurse, Praktika und Exkursionen.
- Studentinnen können während ihrer Schutzfrist an Prüfungen teilnehmen, wenn sie hierfür den Verzicht auf den Mutterschutz erklären. Diese Erklärung müssen die Studentinnen ausgefüllt und unterschrieben zum jeweiligen Prüfungstermin mitbringen und nach der Prüfung im Sekretariat abgeben.
- Studentinnen werden während der Schwangerschaft für Untersuchungen im Rahmen der Schwangerschaft freigestellt. Außerdem steht ihnen Zeit zum Stillen zur Verfügung (im ersten Jahr nach der Geburt 2 x täglich 30 Minuten).
- Das Familienbüro der OTH Regensburg steht Lehrpersonen für eine Beratung zum Mutterschutzgesetz zur Verfügung: familienbuero@oth-regensburg.de

Detaillierte Informationen finden Sie auch im [Internet](#) .

Aufgaben der Dekanin/ des Dekans:

1. Erstellung einer individuellen Gefährdungsbeurteilung
(Einbindung und Beratung Frau Petra Faldum, Arbeitssicherheit:
petra.faldum@oth-regensburg.de)
2. **Angebot** an Studentin zu einem Gespräch über eventuelle Gefahrenquellen und ggf. Schutzmaßnahmen
(Angebot am besten per Mail. Muss dokumentiert werden im Erfassungsbogen zur individuellen Gefährdungsbeurteilung. Studentin muss das Angebot NICHT annehmen.)
3. Ausfüllen des Erfassungsbogen zur individuellen Gefährdungsbeurteilung
4. Ausfüllen vom Formular für das Gewerbeaufsichtsamt
5. Folgende Unterlagen im Original zeitnah (innerhalb einer Woche) an das Familienbüro zurückschicken:
 - Individuelle Gefährdungsbeurteilung
 - Erfassungsbogen zur individuellen Gefährdungsbeurteilung
 - Formular GewerbeaufsichtsamtKopien sollten in der Fakultät verbleiben.